

Verordnung über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kinder- und Jugendkommission ¹⁾ **(Kinder- und Jugendkommissionsverordnung , KJKV)**

Vom 3. März 2015 (Stand 8. März 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 ²⁾,

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl der Kommission für Kinder- und Jugendfragen ³⁾.

§ 2 *Aufgaben*

¹ Die Kommission für Kinder- und Jugendfragen ⁴⁾ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie berät private und öffentliche Stellen bei der Weiterentwicklung von Förderung und Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- b) sie fördert die Zusammenarbeit zwischen privaten Leistungserbringern und kantonalen und kommunalen Stellen, und
- c) sie engagiert sich für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen und bezieht diese in geeigneter Weise in ihre Meinungs- und Willensbildung ein.

§ 3 *Zusammensetzung und Wahl*

¹ Die Kinder- und Jugendkommission ⁵⁾ besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erziehungsdepartements präsidiert die Kommission für Kinder- und Jugendfragen ⁶⁾.

³ Der Regierungsrat wählt die übrigen Mitglieder auf Antrag des Erziehungsdepartements.

⁴ Er berücksichtigt in angemessener Weise Vertretungen der privaten Leistungserbringer, der Gemeinden und der zuständigen kantonalen und kommunalen Fachstellen.

⁵ Es gilt die Amtsdauer der regierungsrätlichen Kommissionen.

⁶ Der Junge Rat kann zwei seiner Mitglieder mit beratender Stimme in die Kommission für Kinder- und Jugendfragen ⁷⁾ delegieren.

§ 4 *Sekretariat*

¹ Das Sekretariat der Kommission für Kinder- und Jugendfragen ⁸⁾ wird vom Erziehungsdepartement geführt.

¹⁾ Umbenennung von «Kinder- und Jugendkommission» in «Kinder-, Jugend- und Familienkommission» per 1. Juli 2025.

²⁾ SG [415.100](#).

³⁾ Umbenennung von «Kinder- und Jugendkommission» in «Kinder-, Jugend- und Familienkommission» per 1. Juli 2025.

⁴⁾ Umbenennung von «Kinder- und Jugendkommission» in «Kinder-, Jugend- und Familienkommission» per 1. Juli 2025.

⁵⁾ Umbenennung von «Kinder- und Jugendkommission» in «Kinder-, Jugend- und Familienkommission» per 1. Juli 2025.

⁶⁾ Umbenennung von «Kinder- und Jugendkommission» in «Kinder-, Jugend- und Familienkommission» per 1. Juli 2025.

⁷⁾ Umbenennung von «Kinder- und Jugendkommission» in «Kinder-, Jugend- und Familienkommission» per 1. Juli 2025.

⁸⁾ Umbenennung von «Kinder- und Jugendkommission» in «Kinder-, Jugend- und Familienkommission» per 1. Juli 2025.

§ 5 *Übergangsbestimmung*

¹ Die bisherige Kommission für Jugendfragen übernimmt in bestehender Zusammensetzung die Aufgaben der Kinder- und Jugendkommission bis zum Ablauf der Amtsperiode 2013 bis 2017.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam. ⁹⁾ Die Verordnung betreffend die Kommission für Jugendfragen vom 11. Dezember 1984 wird aufgehoben.

⁹⁾ Wirksam seit 8. 3. 2015.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.03.2015	08.03.2015	Erlass	Erstfassung	KB 07.03.2015

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.03.2015	08.03.2015	Erstfassung	KB 07.03.2015